

Zeitschrift:	Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber:	Auslandschweizer-Organisation
Band:	35 (2008)
Heft:	3
 Artikel:	Schweizer Bankgeheimnis : Bankgeheimnis - Wankender Pfeiler am Finanzplatz
Autor:	Ribi, Rolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-910158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bankgeheimnis – Wankender Pfeiler am Finanzplatz

Für die Eidgenossen ist das Bankgeheimnis sakrosankt. Doch der Druck aus dem Ausland auf Bundesrat und Banken wächst: Unser Land sei eine Steueroase und begünstige die Steuerhinterziehung. Wie lange noch gibt es diesen Grundpfeiler des Bankenplatzes Schweiz? Von Rolf Ribi

«Es ist offensichtlich, dass eine grosse Lawine auf unser Land zukommt. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz sind die Risiken gross», mahnte kürzlich Thomas Borer, der frühere Botschafter der Eidgenossenschaft in Berlin. Die Schweiz werde «permanent auf das Bankgeheimnis, Steuerhinterziehung und Steuerflucht reduziert».

In der Tat ist in jüngster Zeit allerhand Ungemach auf den Banken- und Steuerstandort Schweiz zugekommen: Deutschland wirft der Schweiz nichts weniger als «Beihilfe zur Steuerhinterziehung» für reiche Bürger mit Vermögen auf hiesigen Banken vor. Die Europäische Union kritisiert unser Land wegen der bevorzugten Besteuerung internationaler Unternehmen in einzelnen Kantonen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verlangt auch von der Schweiz den Austausch von Bankdaten für steuerliche Erhebungen. Die Vereinigten Staaten zwingen unser Land, bei der Besteuerung von amerikanischen Bürgern mit Wertschriften-Guthaben bei unseren Banken mitzuwirken und die Namen der Bankkunden zu nennen.

Bankgeheimnis seit 1934

Im Kern zielen die Angriffe aus dem Ausland fast immer auf eine helvetische Besonderheit – das Bankgeheimnis, verankert im Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aus dem Jahr 1934. Dort heisst es sinngemäss: Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter einer Bank oder einer Revisionsstelle vertrauliche Informationen erhält, darf diese nicht an Dritte weitergeben. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Bankgeheimnisses wird «mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 50 000 Franken bestraft». Wer sein Vermögen einer Schweizer Bank anvertraut, darf somit auf die Verschwiegenheit der Bank und ihrer Mitarbeiter zählen.

Wie ist es zum Bankgeheimnis «nach Schweizer Art» gekommen? Zum historischen Hintergrund für das Schweizer Bankgesetz gibt es zwei Versionen. Bis in die Achtzigerjahre erzählten Bundesräte und Bankpräsidenten den Mythos vom Schutz jüdischer Vermögen vor nationalsozialistischem Zugriff. In Tat und Wahrheit waren es Banken Krisen im eigenen Land und gezielte Spitzelaktionen des Auslandes zur Rückführung von in die Schweiz gebrachtem Vermögen. Gerade die teure Rettung der Schweizerischen Volksbank durch den Bund und die bekannt gewordene Spitzeltätigkeit zeigten, dass die Zeit für ein nationales Bankgesetz reif war. Das Gesetz wurde im November 1934 im Parlament praktisch einstimmig verabschiedet und trat am 1. März 1935 in Kraft.

Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

Das Bankgeheimnis galt nie in einem absoluten Sinn. Wenn immer Rechtsnormen ein Vergehen strafrechtlich ahnden, wenn also ein Straftatbestand vorliegt, kann das Bankgeheimnis aufgehoben werden. Gerade bei Steuerbetrug und kriminellen Vergehen sind die Banken zur Offenlegung von Steuerdaten und zur Rechtshilfe an die Strafbehörden verpflichtet. Steuerbetrug liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger bei seiner Steuererklärung falsche oder gefälschte Urkunden benutzt. Doch wenn er einfach die Angabe von Vermögen und Einkünften «vergisst»? Dann liegt nach schweizerischem Recht «nur» eine Steuerhinterziehung vor, die ohne ein Strafverfahren geahndet wird. Dank dieser Unterscheidung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sind ausländische Steuerzahler mit Vermögen auf unseren Banken vor dem Zugriff ausländischer Behörden sicher. Denn bei Steuerhinterziehung leistet die Schweiz keine Amts- und Rechtshilfe an das Ausland.

Wie aber wird eine solche Unterscheidung begründet und gerechtfertigt? Wer mit einer

falschen Buchhaltung oder gefälschten Dokumenten die Steuerbehörde täuscht, legt gemäss dem Zürcher Strafrechts-Professor Martin Killias eine grössere kriminelle Energie an den Tag als jener, der «nur» gewisse Einkünfte nicht angibt. Eine Steuererklärung unvollständig auszufüllen, sei deshalb kein Steuerbetrug. Die Steuerbehörden könnten ja alle nötigen Belege einfordern. Es sei sinnvoll, die Steuerhinterziehung in einem administrativen Verfahren mit Geldbusse zu ahnden, nicht aber mit Gefängnis.

«Das Bankgeheimnis ist nicht dazu da, Steuerhinterzieher zu schützen. Es schützt das Menschenrecht auf Privatsphäre», erklärt der St. Galler Bank-Professor Beat Berne. Wer dieses Recht beanspruche, müsse aber «dem Staat geben, was diesem zusteht». Das Bankgeheimnis bleibe «wohl noch einige Zeit einer der wichtigsten Pfeiler unseres Finanzplatzes». Doch die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung «werden wir nicht mehr lange in die Zukunft retten können».

Für die «Neue Zürcher Zeitung» ist das Bankgeheimnis der Ausdruck einer «freiheitlichen Staatsphilosophie, die das Individuum höher wertet als den Staat und Freiwilligkeit höher als Zwang». Und: «Der Schutz der Privatsphäre der Individuen vor allem gegenüber dem Staat ist ein starker Pfeiler dieser Philosophie.» Für den Autor Gerhard Schwarz ist deshalb die Unterscheidung zwischen dem «Vergehen» Steuerhinterziehung und dem «Verbrechen» Steuerbetrag eine Philosophie, «die den Bürger respektiert und nicht als Objekt des Staates betrachtet». Steuern zu hinterziehen sei «nicht einfach die Folge von Gier und krimineller Energie, sondern die Reaktion auf eine als unfair empfundene Höhe der Steuerbelastung».

Der Wirtschaftsethik-Professor Peter Ulrich hat gegen das Bankgeheimnis nichts einzuwenden, soweit es dem legitimen Schutz der Privatsphäre der Bürger dient. «Zu kritisieren ist aus ethischer Sicht die von der schweizerischen Gesetzgebung gezielt geschaffene Möglichkeit, das Bankgeheimnis als Steuerhinterziehungs-Geheimnis zu missbrauchen, indem zwischen Steuerbetrag und Steuerhinterziehung unterschieden wird.» Weil die Schweiz bei hinterzogenen Steuern die internationale Rechtshilfe verweigern kann, «offerieren unsere Behörden ausländischem Kapital ein fragwürdiges Finanzasyl». Damit «wildert die Schweiz im Steuersubstrat anderer Länder, und das kos-

tet diese jährlich Milliarden an verlorenen Steuereinnahmen». Es gibt nach Professor Ulrich «kein Bürgerrecht auf Steuerhinterziehung». Wer in seinem Land Steuern hinterzieht, «profitiert von den mit Steuern finanzierten öffentlichen Leistungen, ohne seinen fairen Beitrag gemäss seiner Leistungsfähigkeit zu zahlen».

Starker Finanzplatz Schweiz

Die Stärke der Schweizer Banken ist das «Private Banking», also die Vermögensverwaltung für reiche und sehr reiche Personen. Auf Schweizer Banken liegen mehr als 4000 Milliarden Franken (also 4 Billionen Franken) an ausländischen Vermögen. Die Gründe dafür sind die hohe Fachkompetenz und Professionalität der hiesigen Bankiers, das attraktive Angebot an Anlageinstrumenten – und die Verschwiegenheit der Banken im Schatten des Bankgeheimnisses. Die Deutsche Bank ging vor einigen Jahren von 70 Prozent nicht deklarierten ausländischen Vermögen in der Schweiz aus. Dies entspräche einer Summe von gegen 3000 Milliarden Franken an nicht versteuertem «Schwarzgeld». «Die grosse Mehrheit der ausländischen Anleger, die ihr Geld in der Schweiz parkiert haben, umgehen die Steuerpflicht», bestätigte der Privatbankier Konrad Hummler. Schweizer Banken sind auch weltweit führend im Offshorebusiness, also über

Steueroasen abgewickelte Geschäfte. Die klassischen Offshorezentren wie die Cayman Islands, Jersey oder die Bahamas erheben keine oder nur geringe Unternehmenssteuern, erlauben die Einrichtung von blossem Briefkastenfirmen, kennen ein striktes Bankgeheimnis und leisten keine internationale Rechtshilfe. Die weltweit rund 50 Offshorebankzentren leben davon, ausländisches Kapital anzulocken und ihm amtlichen Schutz und weitgehende Steuerfreiheit zu gewähren. Gemäss der kritischen Organisation «Erklärung von Bern» werden von der Schweiz aus mehrere Hunderttausend Offshoregesellschaften verwaltet, «ein grosser Teil davon dient dazu, Steuern zu vermeiden».

Das Bankgeheimnis – ein Lebensnerv unseres Finanzplatzes? «Ja, absolut», antwortete der Bankier Konrad Hummler und spricht von der «strategischen Bedeutung unseres Bankgeheimnisses». Da ist es kein Wunder, wenn das Ausland an verschiedenen Fronten gegen die Verschwiegenheit von Schweizer Banken vorgeht.

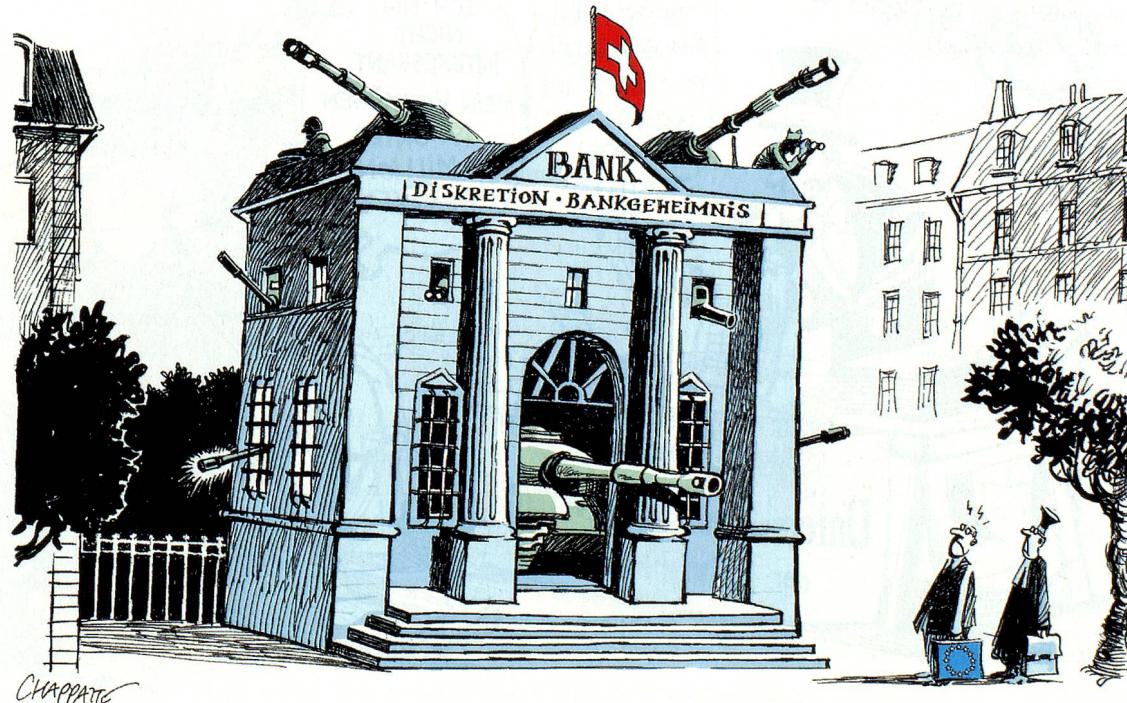
Quellensteuer für Europa

Die Schweiz hat gegenüber der Europäischen Union mehrfach Hand geboten im Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerflucht. Unser Land leistet Rechts- und Amtshilfe bei Steuerbetrug, nicht aber bei der Hinterziehung

direkter Steuern. Ausdruck dafür ist die Teilnahme Berns an der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung: Die Schweiz erhebt eine Quellensteuer (bis zu 35 Prozent im Jahr 2011) auf den Zinserträgen natürlicher Personen und führt 75 Prozent davon an den Wohnsitzstaat der Anleger zurück. Dabei muss die Schweiz die ausländischen Bankkunden nicht namentlich nennen. «Das Bankgeheimnis ist für mindestens 15 Jahre betont», frohlockte der damalige Präsident der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Im Jahr 2006 hatte die Schweiz aufgrund dieses Abkommens eine halbe Milliarde Franken Zinserträge an EU-Staaten abgeliefert, letztes Jahr sollen es noch mehr gewesen sein. «Viel zu wenig», beklagte der deutsche Finanzminister Peer Steinbrück und sagte «Steueroasen» wie der Schweiz den Kampf an. Seine Forderung: Ausweitung des Abkommens auf Erträge aus Dividenden, auf weitere Anlagen und auf juristische Personen wie Stiftungen. «Wir sind keine Steueroase. Die Zinsbesteuerung mit Brüssel ist langfristig geregelt. Unser Bankgeheimnis ist in verschiedenen Abkommen mit Brüssel abgesichert», erklärte Aussenministerin Micheline Calmy-Rey. «Das Abkommen über die Zinsbesteuerung wird die nächste grosse Verhandlungsrunde mit der erweiterten Europäischen Union nicht überleben», sagt Bank-Professor Beat Bernet voraus.

DAS Neue Réduit:



Wenn es um die indirekten Steuern geht, also um die Mehrwertsteuer und die Zölle, ist das Bankgeheimnis praktisch aufgehoben: Im Gegensatz zu den direkten Steuern wird hier nicht nur der Steuerbetrug, sondern auch die Steuerhinterziehung geahndet und Rechtshilfe geleistet. Wenn die Schweiz volle Rechtshilfe bei der Mehrwertsteuer leistet, können etwa deutsche Unternehmer mit ihren «schwarzen Kassen» nicht mehr auf den Schutz durch das Schweizer Bankgeheimnis zählen.

Steuerstreit mit Deutschland

Am meisten Emotionen löste in letzter Zeit der Steuerstreit mit Deutschland aus. «Für uns leisten die Schweizer Banken objektiv Beihilfe zur Steuerhinterziehung von deutschen Bürgern. Da muss man begreifen, dass wir zornig werden», sagte der frühere deutsche Finanzminister Hans Eichel. Das Bankgeheimnis sei eine «Einladung für Ausländer, Steuern zu hinterziehen». Der deutsche Politiker droht der Schweiz bei künftigen bilateralen Verhandlungen mit der Europäischen Union: «Sie werden sehen, das Bankgeheimnis, die Zinsbesteuerung und die Kooperation der Schweiz in Steuerfragen stehen ganz oben auf der Traktandenliste.»

Ebenso heftig sind die Schweizer Reaktionen: «Es ist ungehörig, die Schweiz als Steueroase zu bezeichnen», konterte Bundesrat Hans-Rudolf Merz den Vorwurf seines deutschen

Amtskollegen Peer Steinbrück. «Der Schutz der Privatsphäre durch das Bankgeheimnis ist Teil unseres Wertesystems.» Der Magistrat schliesst einen automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten kategorisch aus, «das Bankgeheimnis werden wir nicht aufgeben». Unbestritten ist, dass Steuerhinterziehung in Deutschland strafbar ist und dass deutsche Steuerflüchtlinge «Gelder in namhaftem Ausmass in der Schweiz geparkt haben» (so die «Neue Zürcher Zeitung»).

Steuerstreit mit Brüssel

Seit einem Jahr gibt es einen Steuerstreit zwischen der Europäischen Union und der Schweiz. Brüssel kritisiert die Steuernormen einzelner Kantone zugunsten von «mobilen» Kapitalgesellschaften. Konkret geht es um Steuererleichterungen für im Ausland erwirtschaftete Erträge von Holdinggesellschaften (die Beteiligungen an anderen Unternehmen verwalten), Domizilgesellschaften (eigentliche Briefkastenfirmen) und von Gemischten Gesellschaften (ausländische Konzerne mit überwiegender Tätigkeit im Ausland). «Wenn Holdinggesellschaften für im Ausland erzielte Gewinne keine Steuern bezahlen müssen, sind das unerlaubte Beihilfen, welche den Wettbewerb verzerrn», erklärte Michael Reiterer, EU-Botschafter in der Schweiz.

Kein Zweifel – einzelne Kantone sind für hier ansässige Konzerne mit Europageschäft

und für Holdinggesellschaften steuerlich sehr attraktiv. Hierzulande gibt es 20 000 solche Kapitalgesellschaften mit 150 000 Beschäftigten, die jährlich vier Milliarden Franken Steuern zahlen. Der Streitpunkt ist die unterschiedliche Besteuerung von inländischen und im Ausland erzielten Erträgen. Ohne diese steuerlichen Sonderregelungen würde die Schweiz «massiv Steuereinnahmen verlieren», bekannte Gerold Bührer vom Dachverband der Wirtschaft. Bundesrat Hans-Rudolf Merz ist zu keinen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission bereit. Sein Departement prüft aber «autonome» Reformen der Unternehmensbesteuerung.

Druck aus Amerika

Die Schweiz und ihre Banken gewähren den USA weitreichende Informationen – nicht nur in Fällen von Steuerbetrug. So will es das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom Jahr 2001: Schweizer Banken sind den US-Behörden zur Auskunft verpflichtet, wenn amerikanische Staatsbürger auf Schweizer Banken ein Konto haben und amerikanische Wertschriften besitzen. Der Austausch von Informationen und die Amtshilfe der Schweiz gelten für «Betrugsdelikte und dergleichen», und dazu gehört «die Unterlassung, richtige und vollständige Unterlagen zu erstellen». Steuerbetrug und Steu-



erhinterziehung werden hier gleich behandelt, was dem schweizerischen Recht widerspricht und faktisch das Bankgeheimnis verletzt.

Warum lässt sich die Schweiz das gefallen? Weil es um die Präsenz unserer Banken auf dem wichtigen Finanzplatz New York geht. Schweizer Banken benötigen einen Vertrag mit der amerikanischen Steuerbehörde, um den Status eines «Qualified Intermediary» zu erhalten. Als solche sind die Banken verpflichtet, die Identität ihrer amerikanischen Kunden offenzulegen und auf ihren Wertschriftenrträgen eine Quellensteuer zu erheben. «Faktisch haben die Schweizer Banken dem Druck aus den USA nachgegeben. Und da behaupten unsere Bundesräte noch, das Bankgeheimnis sei nicht verhandelbar», erklärte Philippe Lévy, ehemaliger Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge.

Vor zwei Jahren hatte eine Meldung der «New York Times» in der Schweiz für Aufregung gesorgt: Im Zeichen der Terrorbekämpfung haben das amerikanische Finanzministerium und der Geheimdienst CIA Zugang zu Datenbanken des internationalen Zahlungsverkehrs. Über die in Brüssel ansässige internationale Drehscheibe Swift laufen praktisch alle Zahlungen; auch die der Schweizer Banken. Amerikanische Ermittler gelangen so in den Besitz von Informationen über Bankkunden – auch von Schweizer Bürgern.

Wo bleibt dabei das schweizerische Bankgeheimnis? Da bestehe keine Gefahr, will das Berner Finanzdepartement beruhigen. Kein Kunde einer Schweizer Bank könne aber erwarten, dass der in unserem Land garantierte Schutz der Privatsphäre auch im Ausland (in diesem Fall in Belgien) gelte. Bankkunden erhalten heute den schriftlichen Hinweis, dass die Banken im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr deren Namen, Adressen und Kontonummern angeben müssen. Der Zürcher Bank-Professor Hans Geiger bestätigte: «Der Schutz durch das Bankgeheimnis beschränkt sich auf Transaktionen innerhalb der Schweiz.» Die Bankkunden müssten aber informiert werden, «dass das Bankgeheimnis im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr nicht mehr greift».

Kritik am Schweizer Bankgeheimnis kommt auch von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): «Übertriebene Bankgeheimnisse und die Weigerung, Informationen über Steuerflüchtlinge bekanntzugeben, sind Relikte früherer Zeiten», sagte Generalsekretär Angel Gurría auch an die Adresse der Schweiz. «Die Schweiz hält sich nicht an den OECD-Standard für Informationsaustausch, obwohl sie ein Mitgliedstaat ist», kritisierte der frühere deutsche Minister Hans Eichel. Die OECD selber bezeichnet die Schweiz wegen des Bankgeheimnisses als «nicht kooperatives Land». Doch die Schweiz ist zur

Weitergabe von Informationen nur bereit, wenn es um Tatbestände wie Steuerbetrug geht.

Ein neues Bankgeheimnis?

Eines ist sicher: Im Schweizervolk ist das Bankgeheimnis fest verankert. Nach einer Umfrage der Schweizerischen Bankiervereinigung wollen 81 Prozent der befragten Personen diese Institution beibehalten, auch wenn der internationale Druck als gross empfunden wird. Drei von vier Schweizern erachten es als «wahrscheinlich, dass das Bankgeheimnis in fünf Jahren in seiner heutigen Form noch besteht». Der Schutz der Privatsphäre geht den Eidgenossen über alles: 91 Prozent halten es für richtig, finanzielle Daten von Bankkunden gegenüber Dritten abzuschirmen.

Der «Schwur» der Eidgenossen auf das Bankgeheimnis ist das Eine, der Druck aus dem Ausland das Andere. Könnte ein neues Bankgeheimnis einen Ausweg bringen? «Warum passt sich die Schweiz nicht den internationalen Gepflogenheiten an und gibt das Bankgeheimnis bei Steuerhinterziehung auf? Dieser Schritt würde auf einen Schlag allen Druck von den Schweizer Banken wegnehmen, und unser Land würde an Renommee gewinnen» (so Stefan Eiselin im «Tages-Anzeiger»).

Für den Wirtschaftsethiker Peter Ulrich sollte sich die Schweiz als weltweit grösster Platz des «Private Banking» für eine faire

Rahmenordnung des internationalen Steuerwettbewerbes einsetzen. «Die Schweiz wäre längerfristig sogar der grosse Gewinner einer solchen Rahmenordnung ohne Steuerhinterziehung.» Denn in diesem Fall würden die besseren Bankleistungen zählen, welche die Schweizer Banken selber als Grund für ihre führende Rolle in der Vermögensverwaltung angeben. «Finanzplätze in Bananenrepubliken, die ausser dem Geheimnis auf Steuerhinterziehung nichts anzubieten haben, hätten dann das Nachsehen.»

DOKUMENTATION

Peter Ulrich: Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 4. vollständig neu bearbeitete Auflage. Bern/Stuttgart/Wien 2008. Verlag Haupt.
Dokumentationszentrum doku-zug

